

**Technische Universität Dresden**  
**Zentrum für Internationale Studien**

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens  
zur Vergabe von Studienplätzen  
im Master-Studiengang Internationale Beziehungen  
durch das Zentrum für Internationale Studien (ZIS)**

Vom 01.06.2010

Auf Grund § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 sowie aufgrund von § 6 Abs. 6, Abs. 4 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz (SächsHZG) rechtsbereinigt mit Stand 6. November 2008 und § 3 Abs. 1c) der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (MA-VergabeO) vom 5. Juni 2009 erlässt die Technische Universität Dresden folgende Ordnung für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- § 1 Auswahlverfahren des Zentrums für Internationale Studien
- § 2 Frist und Form der Anträge / Zulassungsantrag
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlkriterien und Bewertungsmaßstab
- § 5 Auswahlausschuss, Prüfungs- und Gesprächskommissionen

**2. Abschnitt: Das Auswahlgespräch**

- § 6 Teilnahme am Auswahlgespräch
- § 7 Ladung zum Auswahlgespräch
- § 8 Durchführung des Auswahlgespräches
- § 9 Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches
- § 10 Mitteilung über Zulassung und Nichtzulassung

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **1. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

### **§ 1**

#### **Auswahlverfahren des Zentrums für Internationale Studien**

(1) Die TU Dresden vergibt die Studienplätze im 1. Fachsemester innerhalb der Quoten gemäß § 3 Abs. 1 a) und c) MA-VergabeO nach dem Ergebnis eines vom ZIS gemäß § 3 durchgeführten Auswahlverfahrens.

(2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die einen Antrag auf Zulassung im Master-Studiengang Internationale Beziehungen vollständig sowie frist- und formgerecht gestellt haben.

(3) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Auswahlverfahren in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Auswahlausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 2**

#### **Frist und Form der Anträge / Zulassungsantrag**

(1) Die Fristen richten sich nach § 2 Abs. 2 der MA-VergabeO der TU Dresden.

(2) Zusätzlich zur amtlich beglaubigten Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses sind folgende Unterlagen bis zum Ende der Bewerbungsfrist beim Immatrikulationsamt bzw. dem Akademischen Auslandsamt der TU Dresden einzureichen:

- a. tabellarischer Lebenslauf,
- b. Begründung des Studienwunsches (Motivationsschreiben) unter Angabe der gewünschten Spezialisierungsrichtung sowie
- c. ggf. weitere sachdienliche Nachweise zur Bewertung der Eignung des Bewerbers für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen nach § 4 Abs. 1 b) dieser Ordnung.

Diese Unterlagen gelten als Teil des Zulassungsantrags. § 2 Abs. 3 und 4 MA-VergabeO gelten entsprechend.

(3) Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze zum jeweiligen Wintersemester des betreffenden Studienjahres.

### **§ 3**

#### **Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt mittels eines zweistufigen Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und der Motivation für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen.

(2) In der ersten Stufe werden die eingereichten schriftlichen Unterlagen mit Punkten bewertet. In der zweiten Stufe werden die besten Bewerber nach dieser Bewertung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 6 eingeladen.

(3) Abschließend werden die Ergebnisse der Bewertung vom Auswahlausschuss in einer Rangliste erfasst.

(4) Die nach dem Auswahlverfahren gemäß dieser Ordnung erstellte Rangliste innerhalb der Quote gemäß § 3 Abs. 1 a) MA-VergabeO wird bis zum 15. Juli an das Akademische Auslandsamt der TU Dresden zur Zulassung übermittelt.

(5) Die nach dem Auswahlverfahren gemäß dieser Ordnung erstellte Rangliste innerhalb der Quote gemäß § 3 Abs. 1 c) MA-VergabeO wird bis zum 15. August an das Immatrikulationsamt der TU Dresden zur Zulassung übermittelt.

#### **§ 4**

#### **Auswahlkriterien und Bewertungsmaßstab**

(1) Der Auswahlausschuss legt seiner Entscheidung folgende Auswahlkriterien zugrunde:

in der ersten Stufe (Vorauswahl aufgrund der schriftlich eingereichten Unterlagen):

- a. die während des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums erbrachten Studienleistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung des Bewerbers für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen geben,
- b. zusätzliche Qualifikationen, die über die Eignung des Bewerbers für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen Aufschluss geben. Hierzu zählen, unter anderem, Tätigkeiten mit internationalem Bezug, berufspraktische Tätigkeiten, Fremdsprachenkenntnisse außer Englisch, inner- und außeruniversitäres soziales und gesellschaftspolitisches Engagement etc.,

in der zweiten Stufe (Auswahlgespräch und Sprachtest Englisch):

- c. Fachkenntnisse in mindestens einem der drei Kernfächer (Internationales Recht, Internationale Politik, Internationale Wirtschaft) des Studiengangs,
- d. Fähigkeiten zum analytischen Denken in Systemzusammenhängen und ausgeprägte Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen,
- e. Kommunikationsfähigkeit und sprachlicher Ausdruck,
- f. Begründung des Studienwunsches (Motivation) des Studienbewerbers für den Studiengang Internationale Beziehungen,
- g. sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache. Studienbewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen ebenfalls über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(2) Das Motivationsschreiben dient der Gesprächskommission als Vorbereitung auf das Auswahlgespräch.

(3) Der Bewertungsmaßstab für die einzelnen Auswahlkriterien wird auf Vorschlag des Auswahlausschusses in der Anlage zu dieser Ordnung beschlossen.

## **§ 5**

### **Auswahlausschuss, Prüfungs- und Gesprächskommissionen**

- (1) Dem Auswahlausschuss gehören an:
  - a. der Wissenschaftliche Direktor des ZIS
  - b. die übrigen Inhaber der dem ZIS zugeordneten Professuren
  - c. der Geschäftsführer des ZIS.
- (2) Den Vorsitz im Auswahlausschuss führt der Geschäftsführer des ZIS.
- (3) Der Auswahlausschuss kann Leitlinien für die Bewertung der schriftlichen Unterlagen sowie die Führung und Bewertung der Auswahlgespräche aufstellen. Er überwacht die Tätigkeit seines Vorsitzenden und entscheidet auf dessen Vorlage über grundlegende Fragen sowie über Streitfragen.
- (4) Der Vorsitzende des Auswahlausschusses bestimmt die Prüfungskommission bzw. die Prüfungskommissionen zur Bewertung der schriftlichen Unterlagen (erste Auswahlstufe). Den Prüfungskommissionen gehören der Vorsitzende des Auswahlausschusses sowie ein weiterer Mitarbeiter des Zentrums an.
- (5) Der Vorsitzende des Auswahlausschusses bestimmt die Gesprächskommissionen zur Durchführung der einzelnen Auswahlgespräche. Die Gesprächskommissionen bestehen aus drei Mitgliedern, ihnen gehört mindestens ein Hochschullehrer der TU Dresden an.
- (6) Der Vorsitzende des Auswahlausschusses erstellt auf Grundlage der Bewertungen der Prüfungskommission bzw. der Prüfungskommissionen eine Rangliste der Studienbewerber nach dem Grad der Eignung für den Studiengang.

## **2. Abschnitt: Das Auswahlgespräch**

### **§ 6**

#### **Teilnahme am Auswahlgespräch**

Zum Auswahlgespräch werden auf Grund der nach Abschluss der ersten Stufe des Auswahlverfahrens erstellten Rangliste mindestens doppelt so viele Bewerber eingeladen, wie Plätze innerhalb der Auswahlquote zur Verfügung stehen. Liegen weniger Bewerbungen vor, werden alle Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen.

### **§ 7**

#### **Ladung zum Auswahlgespräch**

Das Zentrum für Internationale Studien der TU Dresden lädt die gemäß § 6 zum Auswahlgespräch zugelassenen Studienbewerber unverzüglich nach Beendigung der Vorauswahl schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Dauer des Auswahlgesprächs ein. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Auswahlgespräch versandt wurde. Studienbewerber, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, können, sofern sie keine ladungsfähige Anschrift innerhalb Deutschlands angeben, per E-Mail geladen werden.

## **§ 8**

### **Durchführung des Auswahlgespräches**

(1) Das Auswahlgespräch wird durch die Gesprächskommission mit den Studienbewerbern jeweils einzeln geführt und ist nicht öffentlich. Es soll in der Regel eine Dauer von 20 Minuten nicht unterschreiten und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt, welches stichpunktartig den Inhalt, die Bewertung und die Gründe für die Beurteilung der Eignung des Studienbewerbers enthält. Des Weiteren sind Datum, Ort und die Namen der Anwesenden Bestandteil des Protokolls.

(3) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt anhand der in § 4 Abs.1 festgelegten Kriterien sowie des festgelegten Bewertungsmaßstabes (§ 4 Abs. 3).

## **§ 9**

### **Nichterscheinen, Abbruch des Auswahlgespräches**

(1) Erscheint ein Studienbewerber unentschuldigt nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die der Studienbewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Das Auswahlgespräch wird in diesen Fällen mit null Punkten bewertet.

(2) Hat ein Studienbewerber sein Fernbleiben oder den Abbruch eines Auswahlgesprächs nicht zu verantworten, wird im festgesetzten Zeitrahmen der Auswahlgespräche ein neuer Termin anberaumt. Dieser Termin kann kurzfristig anberaumt werden; § 7 Satz 2 findet hierauf keine Anwendung.

## **§ 10**

### **Mitteilung über Zulassung und Nichtzulassung**

(1) Alle am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerber erhalten nach Abschluss des Zulassungsverfahrens einen vom Immatrikulationsamt bzw. Akademischen Auslandsamt der TU Dresden erstellten schriftlichen Bescheid über ihre Zulassung oder Ablehnung.

(2) Der Zulassungsbescheid beinhaltet eine Frist, innerhalb derer der zugelassene Studienbewerber schriftlich zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Wird die Annahme nicht form- und fristgerecht gegenüber dem Immatrikulationsamt/ Akademischen Auslandsamt der TU Dresden erklärt, gilt der Studienplatz als nicht angenommen. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Auswahlsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der TU Dresden vom 12.05.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 20.04.2010.

Dresden, den 01.06.2010

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Anlage**

Bewertungsmaßstab gemäß § 4 der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Internationale Beziehungen

**GESAMTPUNKTZAHL DES BEWERBUNGSVERFAHRENS**

	maximale Punktzahl	erreichte Punktzahl
<b>Erste Auswahlrunde</b> – schriftliche Bewerbungsunterlagen	<b>55</b>	
<b>Zweite Auswahlrunde</b> – Auswahlgespräch + Sprachtest Englisch	<b>45</b>	
<b>Summe der Punkte</b> aus erster und zweiter Auswahlrunde	<b>100</b>	

## ERSTE STUFE (VORAUSWAHL)

Kriterien	max. Punktzahl	Erreichte Punktzahl
<b>1. Vorleistungen (Studium)</b>	<b>40</b>	
Während des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums erbrachte Studienleistungen	40	
<b>2. Zusätzliche Qualifikationen</b>	<b>15</b>	
Tätigkeiten mit internationalem Bezug (Dauer, Ort, Art)	5	
Berufspraktische Tätigkeiten (Dauer, Art), Fremdsprachenkenntnisse außer Englisch,	5	
Sonstige (soziale Kompetenz, teamorientierte Aktivitäten, ...)	5	
<b>Gesamtpunktzahl erste Auswahlrunde</b>	<b>55</b>	

## ZWEITE STUFE (AUSWAHLGESPRÄCH + Sprachtest Englisch)

Kriterien	maximale Punktzahl	erreichte Punktzahl
<b>1. Fachkenntnisse in mindestens einem der drei Kernfächer (Internationale Politik, Internationales Recht, Internationale Wirtschaft)</b>	<b>10</b>	
<b>2. Fähigkeiten zum analytischen Denken in Systemzusammenhängen und ausgeprägte Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen</b>	<b>10</b>	
<b>3. Kommunikationsfähigkeit und sprachlicher Ausdruck</b>	<b>10</b>	
<b>4. Begründung des Studienwunsches (Motivation)</b>	<b>10</b>	
<b>5. Sprachkenntnisse in Englisch</b> - CAE ODER CPE - SONST: SPRACHTEST	<b>5</b>	
<b>Gesamtpunktzahl zweite Auswahlrunde</b>	<b>45</b>	